



Rundschreiben 352/2025

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung vorgelegt. Zentrales Anliegen des Entwurfs ist es, das Potenzial der Geothermie besser zu erschließen. In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 soll hierzu das Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) als zentrales Stammgesetz geschaffen werden. Daneben sind Anpassungen im WHG, UVPG und BBergG sowie in der VwGO vorgesehen. Die Hauptgeschäftsstelle kann zu dem Entwurf eine Stellungnahme abgeben. Hinweise dazu aus Sicht der Landkreise müssten uns bis zum 18.7.2025 vorliegen.

Das BMWE hat den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung vorgelegt (**Anlage**). Der Entwurf sieht vor, dass Regelungen zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren zentral in einem Stammgesetz – dem GeoBG (Art. 1 des Entwurfs) – zusammengefasst werden. Dessen Anwendungsbereich umfasst neben Anlagen für oberflächennahe und Tiefengeothermie auch Wärmepumpen, -speicher und -leitungen. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist hierbei immer zugleich auch die Nutzung von Kälte gemeint. Diesen Infrastrukturen wird durch § 4 GeoBG-E attestiert, dass ihre Errichtung, Betrieb und Änderung im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Ausgenommen sind lediglich Wärmeleitungsanlagen. Für Anlagen der Tiefengeothermie wird durch § 5 GeoBG-E darüber hinaus ein öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn im Sinne von § 57b des Bundesberggesetzes (BBergG) zugewiesen. Ausgehend davon, dass bei der Exploration von Standorten mittels Vibrotechnik ein Geräuschpegel von 90 Dezibel nicht überschritten wird und es sich lediglich um kurzzeitige Geräuscheinwirkungen für Tiere handelt, trifft § 6 GeoBG-E Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes. Zur ungestörten Exploration geeigneter Flächen mittels sogenannter Vibrotrucks wird Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten in § 7 GeoBG-E darüber hinaus eine entsprechende Duldungspflicht auferlegt, die von einer Wiederherstellungspflicht und nachrangig finanzieller Kompensation flankiert wird.

Zur verfahrensrechtlichen Beschleunigung werden durch Artikel 2 des Entwurfs solche Vorhaben aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgenommen und den Vorschriften des § 8 GeoBG-E unterworfen (§ 65 Abs. 3 UVP-E), die unter Nr. 19.7 und 19.8 der Anlage 1 zum UVP fallen und zugleich Errichtung, Betrieb oder Änderung von Wärmeleitungen betreffen. Hierdurch kommt es zu einer Gleichstellung mit den Zulassungsverfahren für Gas-, Wasserstoff- oder Strominfrastrukturen, indem die Vorschriften aus Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrens und einzelne Vorschriften des EnWG zur Anwendung kommen. Die Zuständigkeit liegt bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Mit Artikel 3 werden bestimmte Anlagen des GeoBG erstinstanzlich der Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte zugewiesen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c VwGO-E), um den Instanzenzug zu verkürzen.

Im BBergG (Art. 5 des Entwurfs) sowie im Wasserhaushaltsgesetz (WHG, Art. 6 des Entwurfs) werden die Regelungen des GeoBG spezifisch ergänzt und flankiert. Im BBergG werden Verfahrensregelungen für Vorgaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ergänzt. Ferner werden im BBergG sowie im WHG bestehende Genehmigungsverfahren auch inhaltlich ergänzt.

Die Hauptgeschäftsstelle kann zu dem Entwurf eine Stellungnahme abgeben. Hinweise dazu aus Sicht der Landkreise müssten uns **bis zum 18.7.2025** vorliegen.

Im Auftrag

Dr. Ritgen

Anlage